

**TRANSPARENZBERICHT**  
**des Österreichischen Raiffeisenverbandes**  
**für das Geschäftsjahr 2018**  
**im Sinne des Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 iVm**  
**§ 55 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)**

Der Österreichische Raiffeisenverband erstattet im Sinne des Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 iVm § 55 APAG folgenden Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2018:

**1. Beschreibung der Rechtsform und der Eigentumsverhältnisse**

Der Österreichische Raiffeisenverband, im Folgenden kurz ÖRV genannt, ist ein anerkannter Revisionsverband im Sinne des Genossenschaftsrevisionsgesetzes (GenRevG) 1997. Der ÖRV hat die Rechtsform eines Vereines nach dem Vereinsgesetz 2002. Ein solcher Verein hat keine „Eigentümer“, sondern Mitglieder, welche jedoch keinen Anspruch auf Gewinnausschüttung oder Beteiligung am Liquidationserlös haben. Zu den Mitgliedern des ÖRV gehörten im Geschäftsjahr 2018 vor allem Raiffeisen-Landesbanken und die Raiffeisen Bank International AG, die länderübergreifend tätigen Genossenschaften des Raiffeisensektors sowie als außerordentliche Mitglieder einige Beteiligungsunternehmen des Raiffeisensektors.

**2. Kein Netzwerk**

Für den Fall, dass eine Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk angehört, verlangt Art. 13 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eine Beschreibung dieses Netzwerks einschließlich seiner rechtlichen und sonstigen Struktur. Der ÖRV gehört keinem Netzwerk an. Anzumerken ist, dass der Netzwerkbegriff nicht auf Revisionsverbände zugeschnitten ist, welche ohne Verfolgung von Gewinninteressen die gesetzliche Prüfung für ihre Mitglieder auf mitgliedschaftlicher Basis durch unabhängige und weisungsfreie Revisoren besorgen.

**3. Leitungsstruktur des ÖRV**

Der ÖRV wird geleitet vom Generalanwalt, welcher Repräsentant der österreichischen Raiffeisenorganisation ist und den ÖRV nach außen vertritt. Für rechtsverbindliche Erklärungen, die über die tagesgeschäftlich administrativen Agenden hinausgehen, bedarf es der Unterschrift des Generalanwalts und des Generalsekretärs. Der Generalanwalt wird von der Generalversammlung gewählt, der Generalsekretär von der Generalanwaltschaft des ÖRV bestellt. Als beratendes Gremium steht dem Generalanwalt die von der Generalversammlung gewählte Generalanwaltschaft zur Seite.

Eine der wesentlichen Tätigkeiten des ÖRV ist die Durchführung von Maßnahmen der Revision. Die Revisionsabteilung steht unter der Leitung des von der Generalanwaltschaft des ÖRV bestellten, in Fragen der Revision und Bankprüfung unabhängigen und weisungsfreien Generalrevisors. Dieser ist im Rahmen seiner Leitungsaufgabe berechtigt und verpflichtet, namens des Verbandes die Revisoren und Bankprüfer für die Mitglieder zu bestellen. Diese sind ihrerseits in Fragen der Revision und Bankprüfung ebenfalls unabhängig und weisungsfrei.

Die Revisionsabteilung betreibt neben dem Prüfungsbetrieb die Wahrnehmung von Früherkennungsaufgaben. Der Prüfungsbetrieb des ÖRV ist als separater Bereich der selbständigen Revisionsabteilung organisiert. Die Leiterin des Prüfungsbetriebes und deren Stellvertreter sind selbst Wirtschaftsprüfer und nehmen Aufgaben der Qualitätssicherung im Prüfungsbetrieb sowie die Organisation desselben wahr.

Der Generalrevisor ist außerdem mit der Prüfung der unterfertigten Revisionsberichte und der Abgabe einer Stellungnahme hierzu durch den Revisionsverband betraut (§ 5 Abs. 4 GenRevG).

*Als organschaftliche Vertreter waren 2018 folgende Personen genannt:*

Dr. Walter Rothensteiner, Generalanwalt  
Ökonomierat Jakob Auer, Generalanwalt-Stellvertreter  
Ing. Wilfried Thoma, Generalanwalt-Stellvertreter  
Mag. Erwin Hameseder, Generalanwalt-Stellvertreter  
Dr. Andreas Pangl, Generalsekretär  
Anita Straßmayr, Mitglied des Exekutivausschusses  
Dipl.Ing. Erwin Tinhof, Mitglied des Exekutivausschusses  
Dipl.Ing. Reinhard Wolf, Mitglied des Exekutivausschusses

§ 15 Abs. 2 der Satzung des ÖRV regelt, dass die nicht gewinnorientierte Revisionsabteilung von dem in allen Angelegenheiten der Revision unabhängigen und weisungsfreien Generalrevisor geleitet wird. Die Funktion des Generalrevisors obliegt MMag. Dr. Michael Laminger.

Die übrigen Abteilungen des ÖRV sind von der Revisionsabteilung organisatorisch und hierarchisch getrennt. Dies gilt insbesondere auch für die Abteilungen Betriebswirtschaft und Bilanzierungsberatung sowie Rechts- und Steuerberatung.

#### **4. Beschreibung des internen Qualitätskontrollsystems**

Als genossenschaftlicher Revisionsverband ist der ÖRV aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages in besonderer Weise einer qualifizierten Prüfung verpflichtet. Die Einhaltung der Berufsgrundsätze und der allgemein anerkannten Prüfungsstandards nehmen dabei einen hohen Stellenwert ein. Sie sind die Grundlage der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des ÖRV sind in einem Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert. Das Handbuch enthält auftragsunabhängige und auftragsabhängige Maßnahmen und stellt sicher, dass sowohl der Komplexität als auch dem Risikogehalt der Prüfungsaufträge Rechnung getragen und ein hoher Qualitätsstandard erreicht wird. Säulen unserer Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die Umsetzung des Vieraugenprinzips im Rahmen der Durchführung einer Prüfung ebenso wie die am Ende einer Prüfung stehende Qualitätssicherung durch eine formelle und materielle Berichtskritik. Dieses System wird durch eine rigorose Überwachung der Unbefangenheit und Unabhängigkeit ergänzt.

Die fachliche und persönliche Eignung der Prüfer stellen bei der Beauftragung und der Zusammensetzung eines Prüfungsteams zusätzlich zur Unbefangenheit die zentralen Kriterien dar. Neben einer zielgerichteten Ausbildung zum Genossenschaftsrevisor bzw. Wirtschaftsprüfer ist die allgemeine und spezielle Fortbildung eines der Schlüsselthemen zur Qualitätssicherung (dazu auch näher Pkt. 8).

Das Qualitätssicherungshandbuch umfasst alle in § 23 APAG sowie in der Verordnung der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände über die Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben der Revisionsverbände gemäß § 17c GenRevG (QS-VO) erwähnten Bereiche und wird regelmäßig aktualisiert, zuletzt im Dezember 2018.

Die Planung der Prüfungsaufträge erfolgt zentral. Dies ermöglicht eine fristgerechte Fertigstellung aller Prüfungsmandate und garantiert die notwendige Flexibilität, um auf kurzfristige Änderungen jederzeit sowohl in der zeitlichen als auch personellen Planung reagieren zu können. Die individuelle Planung der einzelnen Aufträge erfolgt auf Basis der zentralen Planung in der Eigenverantwortung des bestellten Revisors.

Für eine sachgerechte auftragsbezogene Prüfungsabwicklung steht neben dem Qualitätssicherungshandbuch der Prüfkatalog des elektronischen Klientenakts zur Verfügung, der durch Vorgaben und Checklisten der Prüfungsdokumentation einen engen Rahmen vorgibt. Die Aktualisierung der Checklisten und Prüfungsprogramme erfolgt anlassbezogen.

Bei allen Abschlussprüfungen im Sinne des APAG erfolgt eine Qualitätskontrolle nach vorgegebenen Richtlinien. Aufgrund zunehmender Komplexität einzelner Themen sind in der Revisionsabteilung Fachbereiche eingerichtet, die die Revisoren und Revisionsanwärter mit Ihrer Expertise unterstützen, um das hohe fachliche Niveau der einzelnen Prüfungen laufend steigern und die Prüfungen selbst effizient und effektiv abwickeln zu können. Diese Fachbereiche sind derzeit für die Bereiche Aufsichtsrecht und Risikomanagement, Treasury, IFRS/Konzernabschlussprüfung und Beteiligungsprüfung sowie Kreditprüfung eingerichtet. Für IT-Prüfungen werden spezialisierte Prüfer beigezogen. Weiters beschäftigt sich eine Stabstelle mit den Themen Prüfungsmethode und Qualitätssicherung.

Die Einhaltung der genannten Richtlinien wird laufend kontrolliert, wobei grundsätzlich das 4-Augen-Prinzip zur Anwendung gelangt. Weiters nimmt die Leitung des Prüfungsbetriebes unter Einbindung auftragsunabhängiger, erfahrener Wirtschaftsprüfer die Aufgabe der materiellen Berichtskritik der einzelnen Mandate wahr. Eine weitere Kontrolle erfolgt durch die gesetzlich vorgesehene Prüfung des Berichtes durch den Generalrevisor.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist entsprechend den europarechtlichen und berufsrechtlichen Anforderungen verpflichtend eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen. Die Leitung des Prüfungsbetriebes hat im Qualitätssicherungshandbuch weitere Kriterien für Prüfungsaufträge festgelegt, bei denen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung erforderlich ist. Die für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung verantwortliche Person wird von der Leitung des Prüfungsbetriebes unter Einbindung des Generalrevisors festgelegt und ist ein zugelassener Revisor oder Wirtschaftsprüfer, der über entsprechende Erfahrung verfügt.

Außerdem wird jährlich eine stichprobenweise Nachschau durchgeführt, bei der insbesondere die Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien und Standards überprüft wird. Dabei werden auch die Angemessenheit des Kontrollsystems hinterfragt und gegebenenfalls erforderliche Verbesserungen eingeleitet.

Zur Dokumentation der identifizierten Risiken und definierten Kontrollen hat der Prüfungsbetrieb eine Risiko-Kontroll-Matrix implementiert. Diese dient der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung angemessener und wirksamer Regelungen zur Qualitätssicherung, um qualitätsgefährdende Risiken zu erkennen und zu vermeiden. Die durchgeführten Kontrolltätigkeiten werden in einem elektronischen Tool dokumentiert und überwacht.

#### Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätskontrollsystems

Das bestehende Qualitätskontrollsystem entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ist geeignet, Qualitätsmängel zu erkennen und zu bereinigen, sodass dessen Wirksamkeit gegeben ist.

## **5. Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung im Sinne des A-QSG bzw. im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014**

Im Jahr 2013 erfolgte eine Qualitätskontrolle im Sinne des A-QSG durch die PwC Inter-Treuhand GmbH, Wien.

Aufgrund des Berichts über die Prüfung des externen Qualitätsprüfers erteilte der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfung am 23. September 2013 dem ÖRV eine Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG. Die Bescheinigung ist bis zum 16. Dezember 2019 gültig.

Nachdem der ÖRV auch Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 2 Z 9 APAG prüft, hat sich dieser gemäß § 43 APAG einer Inspektion durch die APAB nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu unterziehen. Die letzte Inspektion wurde vom 28. Mai 2018 bis 29. Juni 2018 durchgeführt und am 4. Juli 2018 mit einer Schlussbesprechung abgeschlossen. Die Inspektion umfasste sowohl einen Firm Review (Beurteilung der auftragsunabhängigen Maßnahmen) als auch einen File Review (stichprobenartige Beurteilung von Prüfungsaufträgen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 2 Z 9 APAG, die im Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 31. März 2018 abgewickelt wurden). Als zusammenfassende Einschätzung hält die APAB in ihrem mit 4. Juli 2018 datierten Bericht fest, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Prüfungsbetriebes angemessen sind.

## **6. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 2 Z 9 APAG**

Die vom ÖRV bestellten Revisoren haben bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 2 Z 9 APAG im Jahr 2018 Abschlussprüfungen durchgeführt:

- RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
- RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
- Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
- Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

## **7. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit**

Der ÖRV ist die gesetzliche Prüfungseinrichtung für seine ordentlichen Mitglieder. Die Durchführung der Prüfung einschließlich der Erteilung des Testats erfolgt durch unabhängige und weisungsfreie Revisoren. Deren Unabhängigkeit ist durch den gesetzlichen Kündigungsschutz auch in wirtschaftlicher Hinsicht abgesichert. Eine wie immer geartete Einflussnahme durch die Organe geprüfter Unternehmen auf den Prüfungsbetrieb wird schon im Ansatz dadurch unterbunden, dass der ÖRV eine große Zahl von Mitgliedern besitzt, sodass kein einzelnes Mitglied in der Lage wäre, einen bestimmenden Einfluss auszuüben, zumal die anderen Mitglieder gegen eine solche Einflussnahme Stellung beziehen würden. Hinzu kommt, dass die Revisionsabteilung organisatorisch vom restlichen Betrieb des ÖRV getrennt ist und wie unter Punkt 3. beschrieben, unter der Leitung des seinerseits ebenfalls unabhängigen und weisungsfreien Generalrevisors steht.

Was die einzelnen Prüfungsmandate anlangt, wird die Unabhängigkeit der jeweiligen Revisoren und fachlichen Mitarbeiter dadurch sichergestellt, dass diese ihre Unabhängigkeit vor Annahme der Revisorenbestellung bzw. Aufnahme ihrer Prüfungstätigkeit anhand einer Unabhängigkeitserklärung prüfen und bestätigen. Jeder Mitarbeiter des Prüfungsbetriebes ist darüber hinaus durch das Qualitätssicherungshandbuch dazu angehalten, eventuelle unabhängigkeitsgefährdende Ereignisse

umgehend an die Leitung des Prüfungsbetriebes und an den Unabhängigkeitsbeauftragten zu melden. Der Unabhängigkeitsbeauftragte prüft die individuellen unabhängigkeitsrelevanten Gegebenheiten tourlich auf Basis geeigneter Nachweise. Weiters wird die Unabhängigkeit des Prüfungsbetriebes auch auftragsbezogen im Rahmen der Prüfung durch den verantwortlichen Revisor überwacht und dokumentiert.

In finanzieller Hinsicht achtet der ÖRV darauf, dass der Prüfungsbetrieb durch kostendeckende Prüfungshonorare finanziert wird, sodass der Prüfungsbetrieb finanziell autonom agieren kann. Diese Möglichkeit zur Festsetzung angemessener Revisionskostensätze ist gesetzlich durch § 9 Abs. 1 GenRevG abgesichert.

#### Erklärung zur Überprüfung der Unabhängigkeit

Aufgrund der eingeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen war auch für das Geschäftsjahr 2018 prozessual sichergestellt, dass die Regelungen zur Einhaltung der Unabhängigkeit eingehalten und überprüft werden. Die Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen durch die interne Nachschau ergab keine Beanstandungen.

### **8. Fortbildung**

Um eine qualitativ hochwertige Prüfungsleistung bieten zu können, kommt der Aus- und Fortbildung ein wesentlicher Stellenwert zu. Der ÖRV hat für die Fortbildung der von ihm bestellten Revisoren und der diesen zugewiesenen Revisionsmitarbeiter Regelungen im Rahmen des Qualitätssicherungshandbuchs im Prüfungsbetrieb erlassen. Diese Regelungen zielen einerseits auf den Ausbildungsbedarf des Prüfungsbetriebes ab, andererseits werden auch die im Rahmen des Mitarbeitergesprächs vereinbarten Ausbildungsziele berücksichtigt. Für Ausbildungen nützt der ÖRV das Bildungsangebot des Raiffeisen Campus, der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und anderer externer Anbieter. Zudem werden Bildungsveranstaltungen in Fachbereichen intern organisiert. Die externen und internen Fachvorträge werden jährlich geplant. Jedem Prüfer stehen eine umfangreiche allgemeine Bibliothek, eine Datenbank, in der relevante gesetzlichen Neuerungen, aktuelle Entscheidungen, Fachgutachten und andere einschlägige Themen eingestellt werden sowie eine speziell auf die Bedürfnisse des Prüfungsbetriebes abgestellte elektronische Fachbibliothek zur Verfügung.

Mit Beginn der Prüfungssaison erfolgen jährlich im Sommer mehrtägige Schulungen aller Mitarbeiter der Revisionsabteilung, in deren Rahmen auch anerkannte externe Experten zu den aktuellen relevanten Entwicklungen und Themen aus dem Prüfungsbereich Schulungen durchführen.

Die verantwortlichen Prüfer und Mitarbeiter, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken sind gemäß § 56 APAG verpflichtet, jedes Jahr mindestens 30 Stunden an beruflicher Fortbildung zu absolvieren und mindestens 120 Stunden über einen Durchrechnungszeitraum von drei Jahren, wobei ein besonderer Fokus auf den Gebieten Abschlussprüfung und Rechnungslegung liegt. Die Fortbildung der Bankprüfer und Mitarbeiter zu bankprüfungsspezifischen Themen im Sinne des § 62 Z 1 lit. a BWG ist u.a. durch laufende interne Schulungen gewährleistet. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird zentral dokumentiert und durch die Leitung des Prüfungsbetriebes überwacht.

### **9. „Vergütung der Partner“**

Aufgrund der Rechtsform des ÖRV als Verein und der sich daraus ergebenden Mitgliederstruktur ist eine Vergütung der Mitglieder nicht vorgesehen. § 1 der Satzung des ÖRV sieht vor, dass dessen Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist.

## 10. Grundsätze der internen Rotation

Alle Bankprüfungen (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen) des ÖRV sind von der internen Rotation im Sinne des Art. 17 Abs. 7 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 betroffen. Die Prüferrotation dient der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Im Prüfungsbetrieb des ÖRV sind die verantwortlichen Prüfer betroffen, die auch alleine die Verantwortung für die pflichtgemäße Abwicklung der Abschlussprüfungen tragen. Des Weiteren ist ein graduelles Rotationssystem eingerichtet, wobei leitende Mitarbeiter sowie der auftragsbegleitende Qualitätssicherer einer Rotation unterzogen werden.

In diesem Zusammenhang erstellt die Leitung des Prüfungsbetriebes unter Einbindung der Generalrevision einen Rotationsplan, der laufend aktualisiert und im Rahmen der Gesamtplanung der Aufträge berücksichtigt wird. Darüber hinaus wird die Rotation auch im Rahmen der Auftragsdokumentation adressiert und überprüft.

## 11. Gesamtumsatz der Revisionsabteilung des ÖRV

Der ÖRV ist ein Verein aufgrund des Vereinsgesetzes 2002, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Die gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. k Verordnung (EU) Nr. 537/2014 geforderten Angaben stellen sich wie folgt dar:

<b>Einnahmen</b> aus der <b>Abschlussprüfung</b> im Sinne des § 2 Z 1 APAG des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von <b>Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 2 Z 9 APAG</b> und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 2 Z 9 APAG ist	EUR 2.281.400,00
<b>Einnahmen</b> aus der <b>Abschlussprüfung</b> des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses <b>anderer Unternehmen</b>	EUR 1.627.265,00
<b>Einnahmen</b> aus zulässigen <b>Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen</b> , die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft <b>geprüft werden</b>	EUR 1.373.327,96
<b>Einnahmen</b> aus <b>Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen</b>	EUR 221.935,44

Wien, den 26. April 2019

(Generalanwalt Dr. Walter Rothensteiner)

(Generalsekretär Dr. Andreas Pangl)

(Generalrevisor MMag. Dr. Michael Laminger)